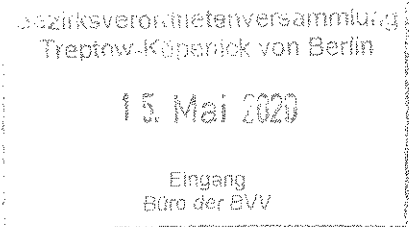


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

15.05.2020

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1160 vom 5.05.2020
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer – Bündnis 90/ Die Grünen**

**Betr: Parken auf der Grünfläche zwischen der Köpenicker Landstraße und der
Kleingartenanlage**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Handelt es sich bei der Fläche zwischen der Köpenicker Landstraße 213 und 243, zwischen den Häusern und der Kleingartenanlage, um eine Fläche der Wohnungsgesellschaft "Deutsche Wohnen" oder des Bezirks?
2. Ist dem Bezirk bekannt, dass hier aufgrund der Bauarbeiten in der Köpenicker Landstraße seit Oktober 2019 regelmäßig Autos parken?
3. Ist es erlaubt, auf diesen Flächen zu parken?
4. Wenn nicht, welche Anstrengungen plant das Bezirksamt zu unternehmen, um das Parken an diesem Standort zu unterbinden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Bei der Fläche zwischen den Häusern Köpenicker Landstraße 213 und 243 und der Kleingartenanlage "Lakegrund" handelt es sich um eine Fläche des Landes Berlin bzw. des Bezirks (Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes, Kleingartenwesen).

Zu 2.

Dem Bezirksamt ist bekannt, dass auf dieser Fläche regelmäßig KFZ parken.

Zu 3.

Das Parken auf KGA-Flächen ist von Seiten des Grundstückseigentümers nicht gestattet.

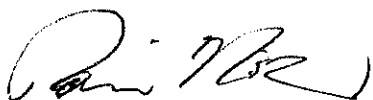
Zu 4.

Unmittelbar aus dem Bundeskleingartengesetz heraus gibt es keine rechtlichen Mittel dagegen vorzugehen. Eine Möglichkeit wäre wegen der Besitzstörung/verbotenen Eigenmacht privatrechtlich einzuschreiten, dies ist aber kaum praktikabel.

Vorzugsweise könnten jedoch Verfahren gegen die KFZ-Halter gemäß § 7 (1) Nr. 6 in Verbindung mit § 7 (3) Grünanlagengesetz eingeleitet werden, da die betroffene Fläche nur über einen Weg, welcher sich innerhalb einer öffentlichen Grünanlage befindet, erreicht werden kann.

Dieser Weg ist mit einer Schranke, inkl. Schloss für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Schlösser, welche vom zuständigen SGA an dieser Schranke angebracht wurden, werden leider jedoch regelmäßig zerstört und die Schranke wird von den KFZ-Führern geöffnet. Das Ordnungsamt wurde von Anwohnern und vom SGA mehrfach über das illegale Parken im Bereich der KGA-Fläche und über das illegale Befahren der Grünanlage informiert. Die Ahndung erfordert eine eindeutige Kennzeichnung des Weges als Bestandteil der öffentlichen Grünanlage. Insofern wurde am betroffenen Weg bereits ein zusätzliches Schild aufgestellt, eine Optimierung der Beschilderung wird geprüft.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-5-5 vom 18.03.2020:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage

VIII/1160

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamten/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,25	14,52 €
	gehobenen Dienst	4	3,00	210,42 €
	höherer Dienst	2	0,75	66,14 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,) |

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

291,08 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

30,00 €

Damit ergeben sich **Gesamtkosten** von:

321,08 €